

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/474 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

A. Problem

Die schon bisher zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich geübte Praxis der gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen soll durch die getroffene bilaterale Vereinbarung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden. Inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Abkommen wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984 und Dänemark am 16. Mai 1985 unterzeichnet und sind zwischenzeitlich in Kraft getreten.

Das Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden und der Sowjetunion wurden am 7. Juni 1988 und 16. Oktober 1990 unterzeichnet.

B. Lösung

Das am 23. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die bestehende ständige und enge Zusammenarbeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, prinzipiellen Verzicht auf Kostenersatzung sowie durch Verstärkung des wissenschaftlich-technischen Informationsaustausches fördern. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderli-

che Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Der Vereinbarung liegt das Prinzip des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen im humanitären Bereich zugrunde.

Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. Dezember 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 12/474 — anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1991

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatterin

Günter Graf
Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch

**Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach-Hermann, Günter Graf
und Dr. Burkhard Hirsch**

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 1991 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und den Auswärtigen Ausschuß zur Mitberatung überwiesen worden, der den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen hat. Der Auswärtige Ausschuß hat einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. November 1991 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Er begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Nach dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik vom

3. Februar 1977, dem Abkommen mit dem Großherzogtum Luxemburg vom 2. März 1978, dem Abkommen mit dem Königreich Belgien vom 6. November 1980, dem Abkommen vom 28. November 1984 mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Abkommen mit dem Königreich Dänemark vom 16. Mai 1985 und dem Abkommen mit dem Königreich der Niederlande vom 7. Juni 1988 stellt das Abkommen mit der Republik Österreich die siebte Übereinkunft dieser Art dar.

Der Innenausschuß unterstützt die Absicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt. Insofern begrüßt er den Abschluß eines entsprechenden Abkommens mit der Sowjetunion vom 16. Oktober 1990.

Bonn, den 13. November 1991

Erika Steinbach-Hermann
Berichterstatlerin

Günter Graf
Berichterstatler

Dr. Burkhard Hirsch